

Fachschaftsordnung der Fachschaft EIT

Fachschaft Elektro- und Informationstechnik
an der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft

Vom: 17.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Fachschaftsordnung der Fachschaft EIT

§1 Fachschaft.....	4
§2 Aufgaben	4
§3 Der Fachschaftsvorstand	4
§4 Aufgabenverteilung	5
§5 Fachschaftssitzung.....	6
§7 Anträge, Beschlüsse und Wahlen.....	7
§8 Finanzen	7
§9 Inkrafttreten	7

Auf Grund von §23 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15.10.2014 hat sich die Fachschaft an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (Fachschaft EIT), nachfolgend Fachschaft genannt, mit der Urabstimmung vom 28.10.2015 sich diese Fachschaftsordnung gegeben.

Diese überarbeitete Fassung wurde in der Sitzung am 20.05.2020 angenommen.

Das Studierendenparlament hat in der Sitzung vom 22.05.2020 seine Genehmigung erteilt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlechter.

§1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Studierenden der Fakultät Elektro- und Informationstechnik.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Fachschaftssitzung.
- (3) Die Fachschaft gliedert sich in:
 1. den Fachschaftsvorstand,
 2. die Fachschaftssitzung.

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studienbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten durch. Dies sind:
 1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät
 2. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen
 3. Gestaltung des Studentenlebens auf dem Campus (z.B. Planung und Durchführung einer O-Phase für die neuen Studierenden der Fakultät, oder Skriptendruck)

§3 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht aus:
 1. dem Fachschaftssprecher,
 2. dem stellvertretendem Fachschaftssprecher,
 3. dem Finanzbeauftragten,
 4. dem stellvertretendem Finanzbeauftragten

Die Ämter nach Ziffer 1-4 können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die Fachschaftssitzung kann weitere Referate einrichten. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben

und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll der Wahl sowie als Anlage der Fachschaftsordnung beizufügen. Falls das Amt des Schriftführers nicht besetzt werden kann, wird sitzungswise ein Protokollant bestimmt, welcher während der Sitzung die Aufgaben des Schriftführers übernimmt; der Fachschaftssprecher sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle.

- (2) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter wird für die Dauer von zwei Semestern vergeben und beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Sommersemesters.
- (4) Bis zur Neuwahl führt der Fachschaftsvorstand die Geschäfte.
- (5) Jeder Amtsträger soll seinen Nachfolger in alle Aufgaben einweisen.
- (6) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem Fachschaftssprecher erklärt werden; der restliche Vorstand sorgt unverzüglich für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.

§4 Aufgabenverteilung

Die einzelnen Ämter haben folgende Aufgaben

- (1) Der Fachschaftssprecher:
 1. spricht sich mit seinem Stellvertreter regelmäßig ab,
 2. vertritt die Fachschaft nach innen und außen,
 3. beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese,
 4. führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzbeauftragten abspricht.
- (2) Der stellvertretende Fachschaftssprecher:
 1. ist dem Fachschaftssprecher gleichgestellt,
 2. spricht sich mit dem Fachschaftssprecher regelmäßig ab,
 3. vertritt die Fachschaft nach innen und außen,
 4. führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzbeauftragten abspricht.
- (3) Der Finanzbeauftragte:
 1. erstellt den Haushaltsplan,

2. verwaltet das Fachschaftskonto, sofern vorhanden,
3. ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftssprecher rechenschaftspflichtig,
4. leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

§5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Diese Sitzungen finden innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig – in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat – statt.
- (3) Über den Verlauf der Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss allen Studierenden zugänglich sein und mindestens am schwarzen Brett der Fachschaft erfolgen.
- (4) Die geplanten Sitzungsthemen müssen vor planmäßigem Beginn der Fachschaftssitzung für alle Fachschaftsmitglieder sichtbar veröffentlicht werden, zumindest am schwarzen Brett der Fachschaft.
- (5) Wahlen und Anträge auf Entlassung müssen zwei Wochen vorher angekündigt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (6) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsmitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- (7) Die Fachschaftssitzung kann eine Änderung der Fachschaftsordnung beschließen.¹

¹Neufassungen und Änderungen der Fachschaftsordnung müssen beim Satzungsausschuss eingereicht werden und werden dort auf Satzungsmaßigkeit geprüft und müssen vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§7 Anträge, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 werden Änderungen der Fachschaftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Wahlen erfolgen nach den Regelungen der Organisationssatzung.
- (4) Anträge werden vor der geplanten Sitzung in Schriftform beim Fachschaftssprecher eingereicht. Abweichend kann ein Antrag auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden; der Antrag wird wörtlich mit Namen des Antragstellers im Protokoll festgehalten.

§8 Finanzen

- (1) Der Finanzbeauftragte erstellt für die Fachschaft jährlich einen Haushaltsplan
- (2) Nach Genehmigung des Haushaltsplans durch die Fachschaftssitzung und der Prüfung des Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft, wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über die Ausgaben entscheidet grundsätzlich die Fachschaftssitzung. Der Finanzbeauftragte muss ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft die geplante Ausgabe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen.
- (5) Abweichend zu Absatz 4 wird bei einem Betrag unter 500€ keine Abstimmung der Fachschaftssitzung benötigt. Es reicht die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
- (6) Ab einem Betrag von 150€ muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft, vor Kauf, zur Genehmigung vorgelegt werden, weiteres siehe §19 Finanzordnung.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.